

B. Tauchnitz in Leipzig.

1765. **Collection of british authors.** Copyright edit. Vol. 644. and 645. gr. 16. Geh. à * 1/2 f
Inhalt: Sylvia's lovers. By Mrs. Gaskell. 2 Vols.

Lüpf's Verlags-Gto. in Dresden.

1766. **Winkler, K. G. Th., [Th. Hell],** d. Maurers Leben dargestellt in 9 Gesängen. 4. Aufl. 8. Geh. * 3/8 f

Fr. Voigt's Buchh. in Leipzig.

1767. **Salon-Bibliothek,** deutsche. Hrsg. v. A. Schrader. 1. Serie. 3. u. 4. Bd. gr. 16. Geh. à 3/8 f

Voigt & Günther in Leipzig.

1768. **Eichendorff's, J. v.,** sämtliche Werke. 2. Aufl. 5. Hft. gr. 16. * 4 N^o

Wenedikt in Wien.

1769. **Patuzzi, M.,** Geschichte Oesterreichs, dem Volke erzählt. 1. Hft. 2. Aufl. hoch 4. 1/4 f

Wiegandt & Hempel in Berlin.

1770. **Berichte** üb. neuere Ruzpflanzen, insbesond. üb. die Ergebnisse d. Anbaues in verschiedenen Theilen Deutschlands. Hrsg. v. Mez u. Co. Jahrg. 1863. gr. 8. Geh. * 18 N^o

1771. **Hermite, C.,** Uebersicht der Theorie der elliptischen Funktionen. Aus d. Franz. übertr. u. m. e. Anh. versehen v. L. Natani. gr. 8. Geh. * 28 N^o

1772. **Landgestüte u. Landespferbezucht.** Aphoristische Bemerkgn. m. besond. Berücksicht. der mittleren Provinzen d. preuß. Staates. 8. Geh. * 8 N^o

1773. **Suckow, G.,** zur Naturwissenschaft. gr. 8. Geh. * 12 N^o

Nichtamtlicher Theil.

Die einheitliche deutsche Nachdrucksgesetzgebung.

Das erste diesjährige Heft der „Deutschen Vierteljahrs-Schrift“ (Stuttgart, Cotta), so schreibt die Dtsch. Allg. Zeitung, enthält einen sehr interessanten längern Aufsatz mit der Ueberschrift: „Zur Frage einer einheitlichen deutschen Nachdrucksgesetzgebung“, welcher der Beachtung der deutschen Regierungen, insbesondere der preussischen, aber auch der periodischen Presse dringend zu empfehlen ist. Der Aufsatz ist mit besonderer Beziehung auf die dem Bundestage vorgelegten Gesetzentwürfe der oesterreichischen Regierung und des Börsenvereins der deutschen Buchhändler geschrieben.

Da der Sachverhalt der wichtigen Angelegenheit aus den gelegentlichen kurzen Notizen der Tagespresse weitem Kreisen nicht genügend bekannt sein wird, so theilen wir aus dem Aufsatz zunächst Folgendes mit:

Die sächsische Regierung entschloß sich endlich, ohne die vorläufige Zustimmung der preussischen Regierung abzuwarten, die Vorlage des Entwurfs des Börsenvereins beim Bundestage zu bewerkstelligen. Am 23. Jan. 1862 stellte sie, unter Hinweis auf das völlig ungenügende der bisherigen Bundesbeschlüsse wegen Schuzes für Werke der Kunst und Literatur gegen Nachdruck und des folgerichtigen verschiedenartigen Entwicklungsganges der Specialgesetzgebung und der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten, folgenden Antrag:

„1) daß eine, derartige Abweichungen ausschließende, speciellere Regelung der Nachdruckfrage durch ein allgemeines deutsches Gesetz gegen den Nachdruck dringend wünschenswerth, 2) daß deshalb zum Behufe der Berathung eines solchen Gesetzes eine Commission aus von den einzelnen Bundesstaaten abzuordnenden Sachverständigen zu bilden, und 3) dieser Berathung der von dem Ausschusse des Börsenvereins deutscher Buchhändler ausgearbeitete Entwurf zum Grunde zu legen sei, der sich als Ausdruck der Ansichten und Wünsche der zunächst Beteiligten sowohl als wegen seiner Vollständigkeit zu diesem Zwecke wohl eigne; und daß endlich 4) die Commission den aus ihren Berathungen schließlich hervorgehenden Gesetzentwurf der Bundesversammlung zu weiterer Beschlußnahme vorzutragen habe.“

Dieser Antrag fand seitens mehrerer Bundesregierungen den lebhaftesten Anklang; namentlich erklärte sich Oesterreich nicht nur sofort damit einverstanden, sondern legte kurz darauf auch einen selbständig ausgearbeiteten Gesetzentwurf als Material für die Fachmännercommission vor. Nur Preußen sprach sich von vornherein abfällig aus. Dies hinderte indessen nicht, daß durch Majoritätsbeschluß die Niederlegung eines Ausschusses zur Berathung des sächsischen Antrags erfolgte, in welchen die Bundestagsgesandten Oesterreichs, Bayerns, Sachsens, Württembergs und der 15. Curie (Holstein, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg) gewählt wurden. Der Ausschuss erstattete am 24. Juli seinen Bericht und schlug Annahme des Antrags vor. Die Abstimmung darüber ist in der Bundestagsitzung vom 16. Oct. dahin erfolgt, daß sich die überwiegende Majorität mit dem Ausschussgutachten einverstanden erklärt hat. Nur Preußen beharrte auf seinem Widerspruch, während Luxemburg sich aus dem Grunde dagegen aussprach, weil seine eigene Gesetzgebung ausreiche.

Dies ist der gegenwärtige Sachstand. Er ist kein ungünstiger. Die Mehrheit der Bundesregierungen ist einer durchgreifenden Reform der Bundesnachdrucksgesetzgebung entschieden beifällig gestimmt. In den Entwürfen Oesterreichs und des Börsenvereins ist bereits ein sehr

brauchbares Material vorhanden. Auf grundsätzlichen Anstand hat bisher die Sache nur bei Preußen gestoßen.

Der preussische Dissens darf in seiner materiellen Bedeutung nicht unterschätzt werden. Schließt sich Preußen von der projectirten gemeinsamen Gesetzgebung aus, so hat dieselbe für beinahe den dritten Theil des deutschen Bundesgebiets keine Gültigkeit. In kaum Einem Bereiche des öffentlichen Verkehrslebens wird dies in dem Grade empfindlich sein, wie beim Buchhandel, der nicht nur in Preußen eine Anzahl seiner achtbarsten und umsichtigsten Vertreter hat, sondern der seiner Natur nach auch in seinem Geschäftsbetriebe auf einen intensiven Wechselverkehr mit Preußen angewiesen ist. Immerhin freilich wird, wenn der letztgenannte Staat auf seinem Widerstande beharrt, wenigstens so viel erreicht, daß die Annahme des Bundesnachdrucksgesetzes seitens aller übrigen Bundesstaaten vorausgesetzt, an Stelle der dreißig Einzelgesetze über den Nachdruck, welche augenblicklich Deutschland zählen mag, nur zwei, höchstens drei Gesetze treten. Allein eine einheitliche Gesetzgebung für das gesammte deutsche Bundesgebiet ist nicht vorhanden und damit ein Hauptzweck der Anstrengungen, welche in dieser Richtung seit mehr denn fünf Jahren gemacht worden sind, verfehlt.

Nach gründlicher und schlagender Widerlegung der von der preussischen Regierung für ihre Weigerung angeführten Gründe heißt es dann:

Wir sind auf die preussischen Bedenken gegen die angestrebte einheitliche deutsche Nachdrucksgesetzgebung ausführlicher eingegangen, einmal, weil wir der Stimme der zweitmächtigsten deutschen Bundesregierung schon an sich hohen materiellen Werth beilegen, dann aber auch, weil auffälligerweise eine kritische Beleuchtung der Stellung, welche die preussische Regierung neuerdings zu dieser Frage eingenommen hat, durch die Presse bisher gänzlich zu vermissen war. Wir können der letztern hierbei den Vorwurf überhaupt nicht ersparen, daß sie bisher in Betreff der neuerlich geschehenen Schritte zu Ordnung dieser für ihre eigene Existenz doch so hochwichtigen Angelegenheit eine ebenso unbegriffliche, als unverantwortliche Gleichgültigkeit und Passivität beobachtet hat. Namentlich trifft diese Rüge die preussische Presse, welche sich schon des eigenen Interesses halber hätte berufen sollen, ihre Regierung auf das Bedenkliche des von selbiger eingeschlagenen Wegs aufmerksam zu machen. Statt dieses hat sie ihre Notiznahme von den in Frankfurt gethanen Schritten auf hämische Verdächtigungen der Motive der sächsischen Regierung beschränkt, der Berliner Blätter vorwerfen, ihr thatkräftiges Vorgehen erkläre sich einfach daraus, daß die dreißigjährige sächsische Schutzfrist infolge der sächsischen Particulargesetzgebung einige Jahre später als die preussische ablaufe, und daß man den hieraus dem Leipziger Buchhandel drohenden Nachtheilen durch ein das sächsische Particulargesetz aufhebendes Bundesgesetz begegnen wolle. Die Grundlosigkeit dieser Aufstellung ergibt sich sofort aus der Betrachtung, daß einem solchen Mangel mit genau derselben Wirkung auch durch ein sächsisches, die betreffende Bestimmung des Gesetzes vom 22. Febr. 1844 abänderndes Landesgesetz abgeholfen werden kann, wie denn eine solche Vorlage auch bereits für den 1863 bevorstehenden Landtag angekündigt ist.

Das Material, welches der Bundesversammlung für den gegenwärtig fraglichen Zweck vorliegt, besteht in zwei vollständig ausgearbeiteten Gesetzentwürfen, dem von der sächsischen Regierung vorgelegten des Börsenvereins und dem von der oesterreichischen Regierung mitgetheilten. Beide Entwürfe sollen zugleich die Grundlage für die Arbeiten der projectirten Fachmännercommission bilden. In ihren Bestimmungen dürften daher die wesentlichsten Richtpunkte für die künftige